



Entscheid

**Nr. 221 874 vom 27. Mai 2019
in der Sache RAS x / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: **in der Kanzlei von Rechtsanwalt J. BAELDE
Gistelse Steenweg 229/1
8200 SINT-ANDRIES**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung, derzeit die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten,
der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die handelt im eigenen Namen und als gesetzlicher Vertreter von ihrem minderjährigen Kind X, und die erklärt, dass beide ägyptischer Staatsangehörigkeit sind, am 10. Januar 2019 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 4. Dezember 2018 zur Verweigerung von zwei Visa Familienzusammenführung, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 18. März 2018, in dem die Sitzung am 18. April 2019 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin K. VERSCHRAEGEN, die *loco* Rechtsanwalt J. BAELDE für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts M. DUBOIS, der *loco* Rechtsanwälte C. DECORDIER und T. BRICOUT für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 31. März 2014 reichen die antragstellende Partei und ihr minderjähriges Kind jeweils einen Antrag zur Erteilung eines Langzeitvisums (Typ D) ein, angesichts Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann beziehungsweise seinem Vater belgischer Staatsangehörigkeit. Am 29. Juli 2014 wird die Erteilung jedes Visums verweigert. Am 10. März 2017, durch Entscheid Nr. 183 644, stellt der Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der Rat) die Verfahrensrücknahme fest.

1.2 Am 28. März 2016 reichen die antragstellende Partei und ihr minderjähriges Kind erneut jeweils einen Antrag zur Erteilung eines Langzeitvisums (Typ D) ein, erneut angesichts Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann beziehungsweise seinem Vater belgischer Staatsangehörigkeit. Am 10. Juni 2016 wird die Erteilung jedes Visums verweigert. Am 9. November 2017, durch Entscheid Nr. 194 759, lehnt der Rat die gegen beiden Beschlüsse eingereichte Nichtigkeitsklage ab.

1.3 Am 28. Juni 2018 reichen die antragstellende Partei und ihr minderjähriges Kind zum dritten Mal jeweils einen Antrag zur Erteilung eines Langzeitvisums (Typ D) ein, auch dieses Mal angesichts Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann beziehungsweise seinem Vater belgischer Staatsangehörigkeit.

1.4 Am 4. Dezember 2018 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Verweigerung von den zwei beantragten Visa Familienzusammenführung. Dies ist der angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am unbekannten Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht wurde und dessen Begründung lautet wie folgt:

„(...) Frau D(...) I(...) M(...) A(...) H(...), geboren am (...), und ihr Sohn Y(...) S(...) E(...) A(...) R(...), geboren am (...) 2013, beide ägyptischer Staatsangehörigkeit, haben am 26. Juni 2018 auf der Grundlage von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern Visumanträge zur Familienzusammenführung eingereicht, um ihrem Ehemann und Vater, Herrn S(...) E(...), geboren am (...) und belgischer Staatsangehörigkeit, in Belgien nachzukommen.

In der Erwägung, dass in Artikel 40ter des vorerwähnten Gesetzes bestimmt ist, dass die betreffenden belgischen Staatsangehörigen in Bezug auf die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder nachweisen müssen, dass sie über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen, dass diese Bedingung als erfüllt gilt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen; dass für die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel Folgendes zu berücksichtigen ist:

1. ihre Art und ihre Regelmäßigkeit,
2. dass jedoch weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschläge zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienleistungen berücksichtigt werden;

In der Erwägung, dass S(...) E(...) zum Nachweis seiner Einkünfte folgende Unterlagen vorgelegt hat:

- Lohnzettel von S(...) für die Monate Oktober 2017 bis Mai 2018; dass aus der Datenbank DOLSIS hervorgeht, dass sein Arbeitsvertrag am 31. Mai 2018 endete; dass diese Beträge daher nicht berücksichtigt werden dürfen,
- eine Bescheinigung des FOD Soziale Sicherheit, aus der hervorgeht, dass der Betreffende derzeit Beihilfen für Personen mit Behinderung (Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und Eingliederungsbeihilfe) bezieht;

In der Erwägung, dass der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 232.033 vom 12. August 2015 Folgendes bestimmt: „Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe werden gemäß dem Gesetz vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung gewährt und stellen eine von der Föderalbehörde, dem FOD Soziale Sicherheit, ausgezahlte Sozialhilfe dar.“

Die Abänderung von Artikel 40ter § 2 Absatz 2 durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 hat die Tragweite dieser Bestimmung nicht geändert. Aus den vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz geht keineswegs hervor, dass der Gesetzgeber den Willen hatte, die Regelung für die Mittel, die nicht für die Festlegung der Höhe der Existenzmittel des Zusammenführenden in Betracht gezogen werden können, zu ändern. Folglich dürfen weder die Einkommensgarantie für Betagte noch die Beihilfen für Personen mit Behinderung, beides Sozialhilfeleistungen, für die Festlegung der Höhe der Existenzmittel berücksichtigt

werden (Entscheid Nr. 189463 des Rates für Ausländerstreitsachen vom 6. Juli 2017 und Entscheid Nr. 194661 des Rates für Ausländerstreitsachen vom 7. November 2017);

In der Erwägung, dass demnach die Einkünfte aus der Sozialhilfe, über die S(...) E(...) verfügt, aufgrund von oben erwähnter Nr. 2 nicht berücksichtigt werden dürfen;

In der Erwägung, dass er folglich nicht für seinen Unterhalt und den seiner Familienmitglieder sorgen kann, ohne dass die öffentlichen Behörden für sie aufkommen müssten;

Da mindestens eine der im vorerwähnten Artikel vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt ist, werden die Visumanträge zur Familienzusammenführung abgelehnt. (...)"

2. Untersuchung der Klage

2.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß an gegen Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) in Verbindung mit dem Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„De bestreden beslissing weigert het visum gezinshereniging om volgende reden: het vervangingsinkomen vanwege de FOD Sociale Zekerheid, Directie-generaal Personen met een handicap t.b.v. 1.143,99 EUR zou geen afdoende stabiele, toereikende en regelmatige inkomsten in de zin van artikel 40ter Vw. uitmaken.

Verweerde steunt zich hier toe op een arrest van de Raad van State nr. 232.033 van 12 augustus 2015. Deze beoordeling is manifest onjuist.

In tegenstelling tot wat verweerde voorhoudt, dient een vervangingsinkomen als gehandicapte Belg wél in aanmerking te worden genomen als inkomen in de zin van de wet, waarbij dit aldus géén financiële maatschappelijke bijstand (cfr. leefloon) uitmaakt (RvV 29 maart 2013, nr. 100.190 en RvV 10 september 2014, nr. 129.028).

“Ten overvloede wijst de Raad erop dat het begrip ‘sociale bijstand’ volgens het Hof van Justitie (zie HvJ 4 maart 2010, C-578/08, Chakroun, no.45-46 en HvJ 11 december 2007, C-291/05, Eind, ro.29) moet worden begrepen als een autonoom begrip van het Unierecht dat verwijst naar sociale bijstand van overheidswege die in de plaats komt van ontbrekende stabiele, regelmatige en voldoende inkomsten. De klassieke sociale verzekeringen die deel uitmaken van het sociaalzekerheidsstelsel, d.i. de professionele risicoverzekeringen (arbeidsongevallenverzekering), de sector van de pensioenen (ouderdoms- en overlevingspensioenen), de werkloosheidssector, het stelsel van de gezinsbijstand, ziekte- en invaliditeitsuitkeringen, die gelden als inkomens-vervangende uitkeringen en gestoeld zijn op het solidariteitsprincipe door middel van sociale bijdragen op arbeidsinkomsten (door werkgever en werknemer) moeten in principe mee in overweging genomen worden bij het bepalen van de voldoende bestaansmiddelen.”

(RvV nr. 129.028 van 10 september 2014)

Alwaar de Raad van State initieel een ander standpunt was toegedaan i.t.t. de Raad voor Vreemdelingenbetwistingen, is op 12 augustus 2015 effectief dit fameuze arrest gewezen waarbij deze invaliditeitsuitkering werd gekwalificeerd als “aanvullende sociale bijstand”.

Echter, de wet van 4 mei 2016 wijzigde art. 40ter Verblijfswet door de algemene uitsluiting van “middelen verkregen uit de aanvullende bijstandsstelsels” te schrappen. Daardoor bestaat er volgens de vaste rechtspraak van de RvV (minstens sindsdien) geen wettelijke grondslag meer in de Verblijfswet om de inkomens-vervangende tegemoetkoming voor personen met een handicap uit te sluiten als bestaansmiddel bij gezinshereniging met een Belg (zie o.a. RvV 15 mei 2017, nr. 186.791).

De Raad van State treedt dit nieuwe standpunt bij. (zie o.a. RvS 6 februari 2018, nr. 12.702).

Kortom, verweerde baseert zich verkeerd op het “oude” standpunt van de Raad van State uit 2015, terwijl dit standpunt door de Raad van State in het licht van de wetswijziging wel degelijk werd gewijzigd ten gunste van de gehandicapte persoon met een inkomensvervangende tegemoetkoming van de FOD Sociale Zekerheid, Directie-generaal Dienst Personen met een handicap.

Eerder stelde het Grondwettelijk Hof al dat een tegemoetkoming voor personen met een handicap wel in aanmerking komt bij een aanvraag gezinshereniging met een derdelander. Het GwH oordeelde in arrest nr. 121/2013 dat het recht op maatschappelijke dienstverlening van een gehandicapte persoon (OCMW-wet 08-07-1976) kan uitgesloten worden van de bestaansmiddelen voor gezinshereniging, precies omdat de tegemoetkomingen aan personen met een handicap (Wet 27-02-1987) wél in aanmerking genomen worden. Dergelijke discriminatie tussen gehandicapte gezinsherenigers onderling was om die reden volgens het GwH objectief en redelijk verantwoord (GwH 26 september 2013, nr. 121/2013, B.17.8.1 tot B.17.9):

“B.17.8.1. De verzoekende partijen in de zaak nr. 5354 voeren voorts aan dat de bestreden bepalingen een discriminatie zouden inhouden doordat twee categorieën van gehandicapte vreemdelingen verschillend worden behandeld : terwijl de tegemoetkomingen aan de personen met een handicap toegekend op grond van de wet van 27 februari 1987 in aanmerking worden genomen als bestaansmiddelen van de vreemdeling die wordt veroegd, is dat niet het geval wanneer de gehandicapte persoon geen recht heeft op een dergelijke tegemoetkoming, maar wel maatschappelijke dienstverlening krijgt.

(...)

B.17.8.2. Volgens artikel 7, lid 1, onder c), van de richtlijn 2003/86/EG kunnen de lidstaten bij de indiening van het verzoek tot gezinshereniging de persoon die het verzoek heeft ingediend, verzoeken het bewijs te leveren dat de gezinshereniger beschikt over stabiele en regelmatige inkomsten die volstaan om hemzelf en zijn gezinsleden te onderhouden, zonder een beroep te doen op het stelsel voor sociale bijstand van de betrokken lidstaat. Die bepaling laat aldus toe geen rekening te houden met inkomsten verkregen als maatschappelijke dienstverlening. Het bekritiseerde verschil in behandeling berust derhalve op een objectieve en redelijke verantwoording.”

De aanvaarding van een *invaliditeitsuitkering als inkomen voor gezinshereniging* vindt ten andere wel degelijk ook steun in de voorbereidende werken van de wet zelf, waarin een *invaliditeitsuitkering van een gehandicapte Belg* zoals betaald door de FOD Sociale Zekerheid, Directie-generaal personen met een handicap wél degelijk in aanmerking wordt genomen als inkomen in de zin van de wet:

“Aangezien de gezinshereniging als een mensenrecht is erkend, ligt het niet in de bedoeling dit recht uit te hollen.

(...)

In dat verband moet een vreemdeling die zich met zijn gezin wenst te herenigen, bewijzen dat hij ten minste twee jaar wettig in België verblijft. Hij moet eveneens bewijzen dat hij over stabiele, voldoende en regelmatige bestaansmiddelen beschikt, om te voorkomen dat hij ten laste valt van het OCMW. De bestaansmiddelen worden vastgesteld op 120 % van het leefloon, zoals bepaald bij de wet van 26 mei 2002 betreffende het recht op maatschappelijke integratie. Om humanitaire redenen laat het wetsvoorstel gepensioneerden en gehandicapte personen buiten beschouwing.”

(Inleidende uiteenzetting van hoofdinspecteur Mevrouw Nahima LANJRI, DOC 53 0443/018, p. 8-9)

Vanaf blz. 138 wordt in deze Parlementaire stukken verwezen naar het advies van de Dienst Vreemdelingenzaken omtrent de interpretatie van art. 40ter Vw. zoals gevoegd als bijlage onderaan deze parlementaire stukken (blz. 223-229).

“De vertegenwoordiger van de staatssecretaris licht het advies van de Dienst Vreemdelingenzaken (DVZ) toe wat betreft de inkomensvereiste. DVZ baseert zich voor het advies op de Europese regelgeving en rechtspraak, waaronder voornamelijk het arrest Chakroun (Hof van Justitie 4 maart 2010, C-578/08, PB C 113 van 1 mei 2010).

Dit advies van de Dienst Vreemdelingenzaken werd ook ondertekend door directeur-generaal F. Roosemont.

In dit advies stelt de DVZ in de parlementaire stukken ter zake:

“Belangrijk is te verwijzen naar het arrest Chakroun C-578/08 van 4 maart 2010 waarin het Hof een interpretatie geeft aan bovenstaande bepaling.

Op algemene wijze herinnert het Hof eraan dat de richtlijn de lidstaten een positieve verplichting oplegt, namelijk het toestaan van gezinshereniging in de door de richtlijn vastgestelde gevallen. De beoordelingsmarge in hoofde van de lidstaten om dit recht te beperken dient volgens het Hof dan ook strikt te worden geïnterpreteerd.

Een dergelijke strikte uitleg betekent dat de lidstaten de inkomensvereiste niet zo mogen gebruiken dat afbreuk wordt gedaan aan het doel van de richtlijn, het bevorderen van gezinshereniging, en aan het nuttig effect daarvan.

(...)

Toegepast op de Belgische situatie betekent dit dat bij de evaluatie van de bestaansmiddelen alle inkomensvervangende uitkeringen in overweging moeten genomen worden. Het enkele feit dat de vreemdeling beroep doet op sociale bijstand in de zin van de richtlijn is op zich geen voldoende reden om te besluiten dat de vreemdeling niet over voldoende bestaansmiddelen beschikt om te voorzien in zijn algemeen noodzakelijke kosten van het bestaan en in die van zijn gezinsleden.”

De wetgevende macht stelt hieromtrent in de Parlementaire stukken :

“Mevrouw Nahima Lanjri (CD&V) vindt het advies van DVZ duidelijk, ongeacht of men met de inhoud ervan akkoord gaat of niet. De tekst maakt een onderscheid tussen de stelsels van bijstand en de inkomensvervangende uitkeringen van de sociale zekerheid, inclusief de werkloosheidsvergoeding. De bijstand voldoet in beginsel niet aan de inkomensvoorraarde, weliswaar onder voorbehoud van de globale individuele toets. Werkloosheidsuitkeringen moeten volgens DVZ wel in aanmerking worden genomen. Wat betreft de bijstand zal er wellicht geen politieke discussie ten gronde nodig zijn. De beslissing over de werkloosheid zal wel politiek geladen zijn.

De stelling van DVZ dat de inkomensvervangende uitkeringen (werkloosheid, invaliditeit, kinderbijslag) in aanmerking moeten worden genomen, is volgens de spreekster niet in strijd met het voorgaande. DVZ bedoelt immers wellicht dat de gewone kinderbijslag wel in aanmerking komt, in tegenstelling tot de gewaarborgde kinderbijslag. Die opsplitsing moet worden aangehouden.

(...)

De vertegenwoordigster van de staatssecretaris licht toe dat in het advies van de Dienst Vreemdelingenzaken inderdaad wordt gesteld dat iemand niet van het recht op gezinshereniging mag worden uitgesloten omdat hij kinderbijslag of invaliditeitsuitkeringen ontvangt.

(...)

Wat het systeem van aanvullende bijstand betreft, herinnert de spreekster eraan dat haar fractie altijd heeft gepleit voor een genuanceerde aanpak. Zo wordt bij de berekening van het totale inkomen geen rekening gehouden met het leefloon en de gezinsbijslag, in tegenstelling tot bijvoorbeeld andere bronnen van inkomsten, zoals het gewaarborgd inkomen voor bejaarden en de tegemoet-komingen voor gehandicapten. Wat de wet niet expliciet uitsluit, wordt met andere woorden aanvaard, want de meest kwetsbaren verdienen meer bescherming.”

(DOC 53 0443/018, p. 140-189)

Bovendien is het zo dat de wetswijziging aan de vreemdelingenwet waarmee o.a. ook art. 40ter Vw. werd gewijzigd, zulks door wet van 4 mei 2016 met inwerkingtreding op 7 juli 2016, in de parlementaire stukken explicet stelt:

“Het wetsontwerp beoogt ook de wet van 15 december 1980 in overeenstemming te brengen met het arrest nr. 121/2013 van 26 september 2013 van het Grondwettelijk Hof.”

(Parl. St. DOC 54 1696/003)

Hierboven werd reeds uiteengezet dat dit arrest van het Grondwettelijk Hof de invaliditeitsuitkering van een Belg wel degelijk aanvaardt als rechtsgeldig inkomen voor gezinshereniging cfr. art. 40ter Vw.

Aldus is het duidelijk de stelling van de wetgever (minstens de ratio legis ter zake) dat een invaliditeitsuitkering voor een gehandicapte Belg (quod in casu in hoofde van de echtgenoot van verzoekster / vader van zoon Youssef) wel degelijk in aanmerking moet worden genomen voor een aanvraag gezinshereniging.

De lijst van artikel 40ter Vw. is – in het licht van de Europese regelgeving waarbij gezinshereniging de regel is en elke uitzondering aldus beperkend dient te worden geïnterpreteerd – limitatief.

“Het vrij verkeer van personen is een van de grondslagen van de EU. Bijgevolg moeten de bepalingen op grond waarvan die vrijheid wordt verleend ruim worden uitgelegd, terwijl uitzonderingen op dat beginsel restrictief moeten worden uitgelegd.”

(MEDEDELING VAN DE COMMISSIE AAN HET EUROPEES PARLEMENT EN DE RAAD betreffende richtsnoeren voor een betere omzetting en toepassing van Richtlijn 2004/38/EG betreffende het recht

van vrij verkeer en verblijf op het grondgebied van de lidstaten voor de burgers van de Unie en hun familieleden, dd. 02.07.2009 –
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/NL/TXT/PDF/?uri=CELEX:52009DC0313&from=NL>)

Artikel 40ter Vw somt ter zake op: (...)

De invaliditeitsuitkering vanwege de FOD Sociale Zekerheid, Directie-generaal personen met een handicap komt in deze limitatieve lijst niet voor en dient aldus wel degelijk aanvaard te worden. Zulks is te meer het geval in samenlezing met artikel 26 van het Handvest van de grondrechten van de EU (zie infra onder derde middel): (...)

De bestreden beslissing schendt dan ook artikel 40ter Vw. door de invaliditeitsuitkering van echtgenoot/vader S(...) E(...) niet in overweging te nemen als bron van inkomen bij onderzoek van de aanvraag gezinsherening met een Belg.

Alwaar intussen sinds de wetswijziging van 2016 nu ook de Raad van State bijdraaide, is het immer aangehouden standpunt van verweerde bijgevolg strijdig met de Vreemdelingenwet, de ratio legis van de wet, de rechtspraak van de RvV, van de RvS en van het Grondwettelijk Hof.

De verbreking dringt zich dan ook ten stelligste op.“

3.2 Die beklagte Partei antwortet in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen Folgendes:

„Die Antragstellerin führt an, dass ein Ersatzeinkommen als behinderter Belgier doch in Betracht zu ziehen sei und sagt, dass ein solches Einkommen nicht als finanzielle Sozialhilfe betrachtet werden könne. Der Antragstellerin nach stehe es seit der Gesetzesänderung vom 4. Mai 2016 fest, dass eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens nicht länger ausgeschlossen werden könne. Die Antragstellerin behauptet, dass diese Stellungnahme schon vom Rat für Ausländerstreitsachen und vom Staatsrat bestätigt sei. Die Antragstellerin verweist auch auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und auf die vorbereitenden Arbeiten des Gesetzes.

Der Beklagte macht geltend, dass die Kritik der Antragstellerin wenig ernsthaft ist.

Der Beklagte betont, dass der Rat für Ausländerstreitsachen bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zuständig ist, seine Beurteilung des Antrags an der Stelle derjenigen der Verwaltungsbehörde einzustellen. Der Rat ist in der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur zuständig, zu prüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung des Antrages von den richtigen Tatsachenelementen ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftigerweise zu ihrem Beschluss gelangt ist (vgl. Staatsrat, Nr. 101.624 vom 7. Dezember 2001).

Während aus der im vorliegenden Fall angefochtenen Entscheidung hervorgeht, dass sie rechtlich hinreichend tragkräftig begründet ist und die angefochtene Entscheidung inhaltlich unterstützt.

In ihrer Eigenschaft als Ehegattin eines Belgiers und in Anwendung des Artikels 40ter des Ausländergesetzes hat die Antragstellerin einen Antrag für eine Aufenthaltskarte eines Familienmitglieds eines Unionsbürgers eingereicht.

Aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zeigt sich hinreichend, dass vom Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung, auf giedigene Weise geprüft wurde, ob die Antragstellerin in ausreichendem Maß nachgewiesen hat, dass die Referenzperson über hinreichende, stabile und regelmäßige Existenzmittel verfügt.

Die Antragstellerin übt Kritik an der Tatsache, dass die Beträge des FÖD Soziale Sicherheit nicht vom Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung, mit in Erwägung gezogen werden.

Der Beklagte macht geltend, dass vom Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung, berechtigterweise erwogen wurde, dass die etwaigen Beträge, die die Referenzperson als anerkannter Invalide vom FÖD Soziale Sicherheit (Beihilfe zur

Ersetzung des Einkommens und Eingliederungsbeihilfe) empfangen hat, als Existenzmittel im Sinne des Artikels 40ter des Ausländergesetzes nicht in Betracht gezogen werden können.

Der Beklagte betont, dass über den Zweck der Existenzmittelbedingung aus dem Artikel 40ter des Ausländergesetzes, nämlich der Versicherung, dass der Zusammenführende über hinreichende Existenzmittel verfügt, um die Kosten seiner Familienangehörigen zu übernehmen und somit zu vermeiden, dass sie zu Lasten des Sozialhilfesystems des belgischen Staats gehen würden, keine vernünftige Anfechtung bestehen kann. Die Verweisung der Antragstellerin auf den Text des Artikels 40ter des Ausländergesetzes ist daher nicht angebracht.

Das wird auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs unterstützt:

"B.52.3. Zudem bilden die dem belgischen Zusammenführenden auferlegten strikteren Einkommensbedingungen eine relevante Maßnahme, um das Fortbestehen der Sozialhilferegelung und den Aufenthalt der Familienangehörigen des Zusammenführenden in menschenwürdigen Umständen zu versichern.

(...)

B.55.5. Der Gesetzgeber hat darauf Acht gegeben, dass die Gefahr, dass die Familienangehörigen des belgischen Zusammenführenden ab dem Anfang oder im Laufe ihres Aufenthalts um eine Sozialhilfe bitten müssen, um menschenwürdige Lebensumstände zu versichern, erheblich eingeschränkt wird, ohne aber die Ausübung des Rechts auf ein Familienleben des belgischen Staatsangehörigen unmöglich oder übertrieben schwierig zu machen. Er hat also ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem berechtigten Zweck, das Fortbestehen der Sozialhilferegelung zu versichern, unter Berücksichtigung der Sonderlage des Belgiers in diesem Zusammenhang, und der Sorge, dem belgischen Staatsangehörigen, der sein Recht des freien Verkehrs nicht ausgeübt hat, die Möglichkeit zu bieten, sein Recht auf ein Familienleben in menschenwürdigen Umständen auszuüben, versichert." (Verfassungsgerichtshof Nr. 121/2013 vom 26. September 2013)

In diesem Zusammenhang bemerkt der Beklagte, dass aus den parlamentarischen Arbeiten hervorgeht, dass in der belgischen Abgeordnetenkammer am 16.03.2000 ein Gesetzesvorschlag zur Änderung der Gesetze über das garantierte Einkommen für Betagte, das Existenzminimum und die Behindertenbeihilfen formuliert wurde (Parl. Hand. Kammer, 1999-2000, DOK. 50 0511/001).

Folglich zeigt sich, dass der belgische Gesetzgeber die Absicht hatte, die integrale Sozialhilferegelung, einschließlich der Behindertenbeihilfen, zu reformieren.

Aufgrund des Vorstehenden kann nicht nützlich anders vorgehalten werden, dann dass der belgische Gesetzgeber durch das Gesetz vom 04.05.2016 unmöglich die Absicht gehabt haben kann, um die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens / Eingliederungsbeihilfe bei der Beurteilung der Existenzmittel der belgischen Referenzperson doch zu berücksichtigen, weil es immer explizite der Zweck gewesen ist, zu vermeiden, dass Personen im Rahmen der Familienzusammenführung zu Lasten der Sozialhilferegelung des Staats gehen würden.

Die bloße Tatsache, dass die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens / Eingliederungsbeihilfe nicht ausdrücklich in der Auflistung der ausgeschlossenen Existenzmittel namentlich genannt werden, genügt nicht im Geringsten, um zu folgern, dass der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung, dies bei der Beurteilung der Existenzmittelbedingung hätte berücksichtigen müssen.

Sogar wenn festzustellen ist, dass die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens / Eingliederungsbeihilfe nicht bei den durch den Artikel 40ter des Ausländergesetzes ausdrücklich ausgeschlossenen Existenzmitteln inbegriffen werden kann, ist noch zu betonen, dass der Artikel 40ter des Ausländergesetzes ausdrücklich vorschreibt, dass der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung, bei der Beurteilung der Existenzmittelbedingung die Art und die Regelmäßigkeit der nachgewiesenen Existenzmittel berücksichtigen muss.

Der Artikel 40ter des Ausländergesetzes lautet tatsächlich ausdrücklich folgendermaßen: (...)

Folglich ist es dem Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung, möglich – unter Berücksichtigung der unbestreitbaren ratio legis des

Artikels 40ter des Ausländergesetzes – bestimmte Existenzmittel wegen ihrer Art außer Betracht zu lassen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens / Eingliederungsbeihilfe unbestreitbar zur Sozialbeihilferegelung des Staats gehört und aufgrund der Tatsache, dass der belgische Gesetzgeber unstrittig beabsichtigt hat, zu vermeiden, dass die belgische Referenzperson und deren Familienangehörige zu Lasten des belgischen Staats gehen würden, kann nicht nützlich bestritten werden, dass der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung, in der angefochtenen Entscheidung völlig berechtigterweise beschlossen hat, dass die Auszahlungen seitens des FÖD Soziale Sicherheit (Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und Eingliederungsbeihilfe) nicht berücksichtigt werden können.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Antragstellerin aber auf die Feststellung, dass die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens / Eingliederungsbeihilfe nicht bei den ausdrücklich ausgeschlossenen Existenzmitteln inbegriffen werden könne, ohne zu urteilen, ob auf eine offensichtlich vertretbare Weise, unter Berücksichtigung der ratio legis des Artikels 40ter des Ausländergesetzes, beschlossen werden könnte, dass die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens / Eingliederungsbeihilfe wegen der Art nicht in Betracht gezogen werden könne.

Der Beklagte bemerkt noch, dass aus dem Art. 40ter des Ausländergesetzes hervorgeht, dass alle Formen der „finanziellen Sozialhilfe“ ausgeschlossen werden.

Völlig zu Unrecht engt die Antragstellerin die durch den Artikel 40ter des Ausländergesetzes ausgeschlossenen „aus finanzieller Sozialhilfe erhaltenen Mittel“ zu der im Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes definierten Sozialhilfe ein.

Es ist ja zu bemerken, dass nirgendwo im ÖSHZ-Gesetz der Ausdruck „finanzielle Sozialhilfe“ erwähnt wird.

Im Gegenteil stipuliert der Artikel 57, §1 des ÖSHZ-Gesetzes ausdrücklich folgendermaßen: (...)

Der Beklagte macht geltend, dass der Gesetzgeber, sofern tatsächlich beabsichtigt wurde, ausschließlich die aufgrund des ÖSHZ-Gesetzes erworbenen Finanzmittel auszuschließen, im Artikel 40ter des Ausländergesetzes vernünftigerweise auf „aus materieller Sozialhilfe erworbene Mittel“ entsprechend der Umschreibung des Artikels 57, §1 des ÖSHZ-Gesetzes verwiesen habe.

Die Betrachtungen der Antragstellerin über die Tatsache, dass der Betrag der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens / Eingliederungsbeihilfe regelmäßig, stabil und hinreichend sei, sind nicht angebracht.

Die Antragstellerin kann nicht nützlich anders vorhalten. (...)

Das erste Mittel kann nicht angenommen werden.“

3.3 Die materielle Begründungspflicht beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht wird untersucht angesichts der Bestimmung, auf die der angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich Artikel 40ter des Ausländergesetzes. Die antragstellende Partei führt auch die Verletzung dieses Artikels an.

Der vorgenannte Artikel 40ter lautet wie folgt:

“(...) § 2. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf folgende Familienmitglieder eines Belgiers, der von seinem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht Gebrauch gemacht hat:

1. die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder, sofern sie den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen, (...)

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Familienmitglieder müssen nachweisen, dass der Belgier:

1. über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, indexiert gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes. In die Beurteilung der Höhe dieser Existenzmittel fließen Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein. Mittel aus Eingliederungseinkommen, finanzielle Sozialhilfe, Familienleistungen und Zuschläge, Eingliederungszulagen und Übergangentschädigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Arbeitslosengeld wird nur dann berücksichtigt, wenn der Belgier nachweist, dass er aktiv Arbeit sucht. (...)"

Im vorliegenden Fall reichten die antragstellende Partei und ihr minderjähriges Kind jeweils einen Antrag zur Erteilung eines Langzeitvisums (Typ D) ein, angesichts Familienzusammenführung mit ihrem belgischen Ehemann beziehungsweise seinem belgischen Vater S. E. Der Beauftragte verweigert am 4. Dezember 2018 die beiden Visa Familienzusammenführung, weil er urteilt, dass eine der im Artikel 40ter des Ausländergesetzes vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt ist, nämlich die Bedingung, dass der Belgier über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss. Der Beauftragte weist hierzu darauf hin, dass die Referenzperson derzeit Beihilfen für Personen mit Behinderung, nämlich Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens (hiernach auch: BEE) und Eingliederungsbeihilfe (hiernach auch: EB), bezieht, dass diese jedoch nicht berücksichtigt werden dürfen. Er verweist in diesem Rahmen auf den alten Wortlaut von Artikel 40ter des Ausländergesetzes und beschließt, dass die BEE und die BE beide Sozialhilfeleistungen sind, und dass Einkünfte aus der Sozialhilfe, aufgrund von Artikel 40ter Absatz 2 Nr. 2 (alt) des Ausländergesetzes, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die antragstellende Partei führt in ihrem Antrag an, dass eine Beihilfe für Personen mit Behinderung (hiernach auch: BPB) sehr wohl als Einkommen im Sinne des Gesetzes berücksichtigt werden müsse, wobei dies also keine finanzielle Sozialhilfe darstelle. Sie weist darauf hin, dass der Beauftragte sich auf veraltete Rechtsprechung des Staatsrates aus dem Jahr 2015 berufe, dass das Gesetz vom 4. Mai 2016 den Artikel 40ter des Ausländergesetzes, durch das Streichen des allgemeinen Ausschlusses von „*Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen*“, geändert worden sei, sodass keine rechtliche Grundlage mehr bestehe, um die BEE als Existenzmittel bei Familienzusammenführung mit einem Belgier auszuschließen, und dass der Staatsrat diesem Standpunkt eingeschlossen habe. Die antragstellende Partei gibt daneben an, dass das Verfassungsgericht eher, im Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013, bereits geurteilt habe, dass eine BPB im Rahmen eines Antrags auf Familienzusammenführung durchaus berücksichtigt werde. Weiter führt sie an, dass das Akzeptieren einer BPB als Einkommen für Familienzusammenführung sehr wohl von den vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz selbst untermauert werde, wonach sie verschiedene Teile dieser vorbereitenden Arbeiten zitiert. Sie beschließt, dass es somit deutlich die Ansicht des Gesetzgebers (mindestens die *ratio legis* zur Sache) sei, eine BPB eines behinderten Belgiers durchaus im Rahmen eines Antrags auf Familienzusammenführung zu berücksichtigen. Daneben führt die antragstellende Partei an, dass die Liste von Artikel 40ter des Ausländergesetzes abschließend sei, und somit restriktiv ausgelegt werden müsse. Sie betont, dass die BPB vom FÖD Soziale Sicherheit, Generaldirektion Personen mit Behinderung, in dieser abschließenden Liste nicht aufgeführt sei und somit sehr wohl akzeptiert werden müsse. Der angefochtene Beschluss verstößt deshalb gegen Artikel 40ter des Ausländergesetzes, durch Nichtberücksichtigung der BPB von Herrn S. E. als Einkommensquelle bei der Prüfung des Antrags auf Familienzusammenführung mit einem Belgier.

Der Rat stellt fest, dass im angefochtenen Beschluss ausdrücklich anerkannt wird, dass die BEE und die EB Beihilfen für Personen mit Behinderung sind. Wie bereits erwähnt, geht nach Ansicht des Beauftragten aus Artikel 40ter des Ausländergesetzes hervor, dass diese Mittel nicht berücksichtigt

werden dürfen. Dieser Ansicht wird jedoch von der antragstellenden Partei bestritten. Somit ist zu fragen, ob, und so ja, auf welchen Grund, eine BPB durch den vorgenannten Artikel 40ter ausgeschlossen wird.

Der Rat weist darauf hin, dass der Beauftragte angibt, dass die BEE und die EB Sozialhilfeleistungen seien, dass es sich um Einkünfte aus der Sozialhilfe handele. Es wird von den Parteien allerdings nicht bestritten, dass Mittel aus BPB kein Mittel aus Familienleistungen und Zuschlägen, Eingliederungszulage oder Übergangentschädigungen sind, oder Arbeitslosengeld darstellen.

Bezüglich der Frage, ob die BPB unter den Begriff ‚finanzielle Sozialhilfe‘, vorgesehen in dem relevanten Artikel 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes, fällt, wie die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen behauptet und worauf der Beauftragte mit seinem Verweis auf „Sozialhilfeleistungen“ und „Einkünfte aus der Sozialhilfe“ möglich zielt, weist der Rat an erster Stelle darauf hin, dass grundsätzlich Einkommen aller Art, über die die Referenzperson verfügt, als Existenzmittel berücksichtigt werden müssen, mit Ausnahmen von den Einkommen, wovon der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat, dass diese nicht berücksichtigt werden dürfen.

An sich kann aus dem vorgenannten Artikel 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 nicht deutlich entnommen werden, ob der Gesetzgeber den Ausschluss oder den Nichtausschluss der BPB aus den zu berücksichtigen Existenzmitteln der belgischen Referenzperson gewollt hat.

Durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern (BS 27. Juni 2016; deutsche Übersetzung: BS 23. Dezember 2016) wurde Artikel 40ter des Ausländergesetzes in dem Sinne geändert, dass der durch den Gesetz vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung (BS 12. September 2011; deutsche Übersetzung: BS 2. Dezember 2011) aufgenommene Wortlaut „Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschlag zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienbeihilfen“ durch den Wortlaut „Mittel aus Eingliederungseinkommen, finanzielle Sozialhilfe, Familienleistungen und Zuschläge, Eingliederungszulagen und Übergangentschädigungen“ ersetzt wurde. Es wird seit der Änderung durch das vorgenannte Gesetz vom 4. Mai 2016 also nicht mehr auf ‚Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen‘ verwiesen. In dem Maße, dass der angefochtene Beschluss also auf den alten Wortlaut von Artikel 40ter des Ausländergesetzes verweist und hieraus entnommen werden kann, dass der Beauftragte mit dem Verweis auf „Sozialhilfeleistungen“ die BPB der belgischen Referenzperson als Mittel aus ‚Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen‘ betrachtet hat, kann der Rat nur feststellen, dass der angefochtene Beschluss keine korrekte rechtliche Grundlage hat.

Aus den vorbereitenden Arbeiten zum vorgenannten Gesetz vom 4. Mai 2016 geht nicht hervor, weshalb der Gesetzgeber dafür optiert hat, um den Begriff ‚Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen‘ aus dem Artikel 40ter des Ausländergesetzes zu eliminieren. Hieraus geht hervor, dass der Gesetzgeber „de technische, wetgevingstechnische en taalkundige fouten [wilde] verbeteren die door de Senaat (“dienst Wetsevaluatie”) aan het licht zijn gebracht in de wet van 8 juli 2011 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen inzake de voorwaarden voor gezinsherening.“ (freie Übersetzung: die technischen, gesetzgebungstechnischen und sprachlichen Fehler beheben [wollte], die vom Senat („Dienst Evaluation der Rechtsvorschriften“) im Gesetz vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung festgestellt wurden). Daneben geht hervor, dass auch beabsichtigt wurde „de bepalingen van de wet van 15 december 1980 inzake de familieleden van een Belg in overeenstemming te brengen met het arrest nr. 121/2013 van 26 september 2013 van het Grondwettelijk Hof, door een onderscheid te maken tussen de Belgen die gebruik hebben gemaakt van hun recht van vrij verkeer en verblijf op het grondgebied van de Europese Unie en de Belgen die daar geen gebruik van hebben gemaakt.“ (freie Übersetzung: die Bestimmungen des Ausländergesetzes bezüglich der Familienangehörigen eines Belgiers mit dem Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 des Verfassungsgerichtshofs in Einklang zu bringen, durch das Unterscheiden von Belgier, die ihr

Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Europäischen Union ausgeübt haben, und Belgier, die diese Rechte nicht ausgeübt haben). (cf. Begründung beim Gesetzesentwurf zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern, *Parl.Dok. Kammer 2015-16, Nr. 54-1696/001, 7*)

Aus den vorgenannten vorbereitenden Arbeiten geht ebenfalls nicht hervor, dass dem bereits in der ursprünglichen Fassung von Artikel 40ter des Ausländergesetzes vorkommenden Begriff ‚finanzielle Sozialhilfe‘ ein anderer Inhalt gegeben wurde. Folglich kann für die Frage, ob die BPB unter die im vorgenannten Artikel 40ter ausgeschlossene Kategorie ‚finanzielle Sozialhilfe‘ fällt oder nicht fällt, noch immer auf die *ratio legis* des vorgenannten Gesetzes vom 8. Juli 2011 zurückgegriffen werden. Die Haupteinreicherin von einem der Gesetzesvorschläge, die zu diesem Gesetz geführt haben, und von den Änderungsanträgen Nr. 162 und 169, hat sich mehrmals zu dem zu erbringen Nachweis von stabilen, genügenden und regelmäßigen Existenzmitteln der Referenzperson geäußert. Der Rat merkt hierzu an, dass diese Änderungsanträge letztendlich die Artikel 10 beziehungsweise Artikel 40ter des Ausländergesetzes geworden sind. So stellte die Haupteinreicherin Folgendes dar: „*Hij moet eveneens bewijzen dat hij over stabiele, voldoende en regelmatige bestaansmiddelen beschikt, om te voorkomen dat hij ten laste valt van het OCMW. De bestaansmiddelen worden vastgesteld op 120 % van het leefloon, zoals bepaald bij de wet van 26 mei 2002 betreffende het recht op maatschappelijke integratie. Om humanitaire redenen laat het wetsvoorstel gepensioneerden en gehandicapte personen buiten beschouwing.*“ (freie Übersetzung: Er muss ebenfalls nachweisen, dass er über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt, sodass das ÖHSZ nicht für ihn aufkommen muss. Die Existenzmittel werden auf 120% des Eingliederungseinkommens, wie im Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung bestimmt, festgelegt. Aus humanitären Gründen lässt der Gesetzesvorschlag Pensionierter und behinderte Personen außer Acht.) (*Parl.Dok. Kammer 2010-2011, Nr. 53-443/018, 8-9*). Auch erklärte sie Folgendes: „*Zo wordt bij de berekening van het totale inkomen geen rekening gehouden met het leefloon en de gezinsbijslag, in tegenstelling tot bijvoorbeeld andere bronnen van inkomsten, zoals het gewaarborgd inkomen voor bejaarden en de tegemoetkomingen voor gehandicapten. Wat de wet niet expliciet uitsluit, wordt met andere woorden aanvaard, want de meest kwetsbaren verdienen meer bescherming.*“ (freie Übersetzung: So werden bei der Berechnung des totalen Einkommens das Eingliederungseinkommen und den Zuschlag zu den Familienleistungen nicht berücksichtigt, im Gegensatz zu anderen Einkommensquellen, wie das garantierte Einkommen für Betagte und die Beihilfen für Personen mit Behinderung. Was durch das Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, wird in anderen Worten akzeptiert, denn die meist verwundbaren Personen verdienen mehr Schutz.) (*Parl.Dok. Kammer 2010-2011, Nr. 53-443/018, 189*). Schließlich setzte sie während der Plenarsitzung der Abgeordnetenkammer, auf die der in der Kommission angenommene Text behandelt wurde, Folgendes auseinander: „*Uiteraard maken wij uitzonderingen voor kwetsbare groepen. Voor bejaarden bijvoorbeeld, komt niet alleen het pensioen in aanmerking maar ook de inkomensgarantie voor ouderen. Wij maken ook uitzonderingen voor gehandicapten. Bijstand voor gehandicapten komt wel in aanmerking.*“ (freie Übersetzung: Offensichtlich machen wir Ausnahmen für verwundbare Gruppen. Für Betagte zum Beispiel kommt nicht nur die Pension in Betracht, sondern auch das garantierte Einkommen für Betagte. Wir machen auch Ausnahmen für Behinderten. Unterstützung für Behinderten kommt sehr wohl in Betracht.) (*Hand. Kammer 2010-2011, 26. Mai 2011, 65*).

Wie die antragstellende Partei in ihrem Antrag auch angegeben hat, war es auch im Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 vom Verfassungsgericht, das sich zum vorgenannten Gesetz vom 8. Juli 2011 geäußert hat, unstrittig, dass die Beihilfen für Personen mit Behinderung nicht von den zu berücksichtigen Existenzmitteln ausgeschlossen waren. Dies geht aus der Stellung, die der Ministerrat in dieser Sache genommen hat, hervor: „*c) De tegemoetkomingen aan gehandicapten en de ouderdomspensioenen worden in aanmerking genomen voor de berekening van de inkomsten van de gezinshereniger.*“ (freie Übersetzung: c) Die Beihilfen für Personen mit Behinderung und die Alterspensionen werden für die Berechnung des Einkommens vom Zusammenführenden berücksichtigt.) (Punkt A.9.9.2), zwar in der Prüfung der gleichlautenden Bestimmung von Artikel 10 des Ausländergesetzes, bestätigt im Punkt B.17.8.2 in Verbindung mit Punkt B.17.8.1.

Aus dem Vorstehenden geht also hervor, dass der Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigt hat, die BPB bei der Beurteilung der Existenzmittel, worüber die Referenzperson verfügt, zu berücksichtigen. Es kann

folglich nicht behauptet werden, dass diese Mittel durch Artikel 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusätzlich weist der Rat darauf hin, dass der Begriff ‚Sozialhilfe‘ im Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (BS 5. Augustus 1976; deutsche Übersetzung: BS 18. April 2016) (hiernach: das ÖSHZ-Gesetz) vorkommt. Im zweiten Absatz dieser Bestimmung wird angegeben, dass öffentliche Sozialhilfezentren geschaffen werden, die den Auftrag haben, diese Hilfe zu gewährleisten. Gemäß Artikel 60 § 3 des ÖSHZ-Gesetzes leistet das öffentliche Sozialhilfezentrum (hiernach: das ÖSHZ) materielle Hilfe in der geeignetsten Form. Die materielle Hilfe, die das ÖSHZ neben dem Eingliederungseinkommen leistet, kann in drei Kategorien eingeteilt werden: periodische finanzielle Beteiligung, vorläufige Beihilfe in Erwartung einer spezifischen Leistung oder anderer Einkommen, und einmalige finanzielle Beteiligung (J. VAN LANGENDONCK, Y. STEVENS en A. VAN REGELMORTEL, *Handboek socialezekerheidsrecht*, Intersentia, 2015, 751, Nr. 2044). Die finanzielle Hilfe stellt in den meisten Fällen, ‚periodische finanzielle Beteiligung‘ dar. Diese Beteiligung wird unter anderem Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnortes nicht zum Eingliederungseinkommen berechtigt sind, anstelle der Eingliederungseinkommen geleistet. Diese Beteiligung kann auch zur Ergänzung des Eingliederungseinkommens gewährt werden, wenn dieses zu niedrig ist, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können (J. VAN LANGENDONCK, Y. STEVENS en A. VAN REGELMORTEL, *Handboek socialezekerheidsrecht*, Intersentia, 2015, 751, Nr. 2045). Die (finanzielle) Sozialhilfe muss beim territorial zuständigen ÖSHZ beantragt werden, das innerhalb von acht Tagen dem Antrager seinen Beschluss per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung notifiziert (J. VAN LANGENDONCK, Y. STEVENS en A. VAN REGELMORTEL, *Handboek socialezekerheidsrecht*, Intersentia, 2015, 754-755, Nr. 2052-2055). Hierzu kann das ÖSHZ die Gewährung der finanziellen Beteiligung an die in den Artikeln 3 Nr. 5 und Nr. 6, 4, 11 und 13 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung (BS 31. Juli 2002; deutsche Übersetzung: BS 30. November 2002) erwähnten Bedingungen binden, was mit sich bringt, dass vom Antrager der finanziellen Sozialhilfe gefordert werden kann, dass er seine Arbeitsbereitschaft nachweist, oder dass er seine Rechte auf Sozialleistungen oder unterhaltpflichtigen Personen gegenüber (wie seinem Ehepartner, Eltern oder Kindern) geltend macht (J. VAN LANGENDONCK, Y. STEVENS en A. VAN REGELMORTEL, *Handboek socialezekerheidsrecht*, Intersentia, 2015, 750, Nr. 2041).

Die BEE und die EB werden im Gegenteil nicht im ÖHSZ-Gesetz, sondern im Gesetz vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung (BS 1. April 1987; deutsche Übersetzung: BS 18. Oktober 2004) und im königlichen Erlass vom 6. Juli 1987 über die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe (BS 8. Juli 1987; deutsche Übersetzung: BS 17. Februar 2005) geregelt. Gemäß Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Februar 1987 wird die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens „*Personen mit Behinderung gewährt, die mindestens 21 und zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags weniger als 65 Jahre alt sind und deren körperlicher oder geistiger Zustand ihre Erwerbsfähigkeit erwiesenermaßen auf ein Drittel oder weniger dessen, was eine Person ohne Behinderung durch die Ausübung eines Berufs auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann, verringert hat.*“ (§ 1 Absatz 1) und wird die Eingliederungsbeihilfe „*Personen mit Behinderung gewährt, die mindestens 21 Jahre und zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags weniger als 65 Jahre alt sind und deren mangelnde oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist.*“ (§ 2) Wie die antragstellende Partei in ihrem Antrag auch ausdrücklich angibt, müssen Anträge zur Gewährung einer BEE oder einer EB, im Gegensatz zu der (finanzielle) Sozialhilfe, bei der Generaldirektion Personen mit Behinderung, Dienst vom FÖD Soziale Sicherheit, und nicht beim ÖHSZ, das bezüglich der BPB nicht zuständig ist, eingereicht werden. Es zeigt sich auch nicht, dass die Gewährung der BPB an die vorgenannte Bedingungen des oben erwähnten Gesetzes vom 26. Mai 2002 gebunden werden kann.

Aus dem Vorstehenden geht somit hervor, dass die Regelung der ‚finanziellen Sozialhilfe‘ und die Regelung der BEE und der EB jeweils einen getrennten Normierungsrahmen haben, wobei unterschiedliche Behörde für die Behandlung des Antrags und die Gewährung der Leistungen zuständig sind und wobei unterschiedliche Bedingungen gelten. Folglich können die BEE und die EB auch aus diesem Grund nicht als eine Art ‚finanzieller Sozialhilfe‘ betrachtet werden.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes nicht gestattet, die BPB von den zu berücksichtigen Existenzmitteln auszuschließen (cf. Staatsrat 18. März 2019, Nr. 243.962 und Staatsrat 12. Februar 2019, Nr. 243.676). Die antragstellende Partei führt somit zu Recht an, dass der Beauftragte gegen den vorgenannten Artikel 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 verstoßen hat, durch die BPB der belgischen Referenzperson, d.h. die BEE und die EB, nicht zu berücksichtigen. Weil der angefochtene Beschluss sich nur auf die Feststellung stützt, dass die Bedingungen vom Artikel

40ter des Ausländergesetzes nicht erfüllt sind, weil die vorgelegten Existenzmittel der belgischen Referenzperson nicht berücksichtigt werden können, kann der angefochtene Beschluss nicht aufrechterhalten werden.

In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen führt die beklagte Partei an, dass die Verweisung der antragstellenden Partei auf den Text des Artikels 40ter des Ausländergesetzes nicht angebracht sei, weil über den Zweck der Existenzmittelbedingung aus diesem Artikel, d.h. die Versicherung, dass der Zusammenführende über hinreichende Existenzmittel verfügt, um die Kosten seiner Familienangehörigen zu übernehmen und somit zu vermeiden, dass sie zu Lasten des Sozialhilfesystems des belgischen Staats gehen würden, keine vernünftige Anfechtung bestehen könne. Sie verweist in diesem Rahmen auch auf die Punkte B.52.3 und B.55.5 des vorgenannten Entscheids Nr. 121/2013 des Verfassungsgerichtshofs. Daneben weist sie darauf hin, dass der belgischen Gesetzgeber die Absicht hätte, die integrale Sozialhilferegelung, einschließlich der Behindertenbeihilfen, zu reformieren, und dass er durch das obengenannte Gesetz vom 4. Mai 2016 unmöglich die Absicht gehabt haben könne, um die BEE und die EB bei der Beurteilung der Existenzmittel der belgischen Referenzperson doch zu berücksichtigen, weil es immer explizit der Zweck gewesen sei, zu vermeiden, dass Personen im Rahmen der Familienzusammenführung zu Lasten der Sozialhilferegelung des Staats gehen würden. Weiter setzt die beklagte Partei auseinander, dass, sogar wenn festzustellen sei, dass die BEE und die EB nicht bei den durch den Artikel 40ter des Ausländergesetzes ausdrücklich ausgeschlossenen Existenzmitteln inbegriffen werden könnten, noch zu betonen sei, dass der vorgenannte Artikel 40ter ausdrücklich vorschreibe, dass der Beauftragte, bei der Beurteilung der Existenzmittelbedingung, die Art und die Regelmäßigkeit der nachgewiesenen Existenzmittel berücksichtigen müsse. Sie führt an, es sei dem Beauftragten möglich, unter Berücksichtigung der unbestreitbaren *ratio legis* des vorgenannten Artikels 40ter, bestimmte Existenzmittel wegen ihrer Art außer Betracht zu lassen. Die BEE und die EB würden nach Ansicht der beklagten Partei unbestreitbar zur Sozialbeihilferegelung des Staats gehören, sodass der Beauftragte völlig berechtigterweise beschlossen habe, dass diese Leistungen nicht berücksichtigt werden könnten.

Der Rat wiederholt, dass den nicht auslegungsfähigen Text des Gesetzes selbst nicht beeinträchtigt werden kann (cf. Staatsrat 18. März 2019, Nr. 243.962 und Staatsrat 12. Februar 2019, Nr. 243.676), in dem die Beihilfen für Personen mit Behinderung nicht als Einkommen aufgeführt sind, das bei der Beurteilung, ob die belgische Referenzperson über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt oder nicht verfügt, nicht berücksichtigt werden darf.

Daneben ist der Rat bereits auf die *ratio legis* eingegangen. Aus dieser Darlegung ist hervorgegangen, dass der Gesetzgeber seit 8. Juli 2011 immer die Absicht gehabt hat, die BPB nicht als ein Einkommen, das beim Beurteilen, ob die belgische Referenzperson über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt oder nicht verfügt, nicht berücksichtigt werden darf, zu betrachten. Die Darlegung der beklagten Partei kann dies nicht beeinträchtigen.

Auch die Verweisung auf die Art und die Regelmäßigkeit der Existenzmittel ist nicht dienlich und stellt außerdem eine *a posteriori*-Begründung dar. Der angefochtene Beschluss stützt sich nämlich nicht auf die Tatsache, dass die BEE und die EB der Referenzperson keine regelmäßigen Existenzmittel seien oder aufgrund ihrer Art nicht akzeptiert werden könnten. Der Beauftragte hat diese Existenzmittel im Gegenteil ausgeschlossen, weil sie „Sozialhilfeleistungen“ und/oder „Einkünfte aus der Sozialhilfe“ seien, und nicht berücksichtigt werden dürften. Aus dem angefochtenen Beschluss geht keine Beurteilung der Art und Regelmäßigkeit der nachgewiesenen Existenzmittel hervor (übrigens auch keine Beurteilung deren Stabilität und deren Genügen) und die beklagte Partei kann mit ihrer Darlegung im Schriftsatz mit Anmerkungen die festgestellte Unregelmäßigkeit dieses Beschlusses nicht beheben. Es steht dem Rat als Annulierungsrichter übrigens nicht zu, die Beurteilung der vorgelegten Existenzmittel anstelle des Beauftragten durchzuführen.

Ferner weist der Rat noch darauf hin, dass die von der beklagten Partei benützten Begriffe ‚Sozialhilfesystem‘, ‚Sozialhilferegelung‘ und ‚Sozialbeihilferegelung‘ nicht im Artikel 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes vorkommen.

Schließlich ist oben bereits ausführlich erwähnt, dass die BEE auch nicht unter den Begriff ‚finanzielle Sozialhilfe‘, der in der vorgenannten Bestimmung zu finden ist, fällt. In diesem Rahmen verweist die beklagte Partei noch auf Artikel 57 § 1 des ÖHSZ-Gesetzes, um zu belegen, dass die antragstellende Partei die durch den Artikel 40ter des Ausländergesetzes ausgeschlossenen „Mittel aus finanzielle Sozialhilfe“ völlig zu Unrecht zu der im Artikel 1 des ÖHSZ-Gesetzes definierten Sozialhilfe einenge. Die

beklagte Partei führt zwar zu Recht an, dass der Begriff ‚finanzielle Sozialhilfe‘ im ÖHSZ-Gesetz nicht ausdrücklich benutzt wird, und dass die vom ÖHSZ gewährte Hilfe materieller, sozialer, medizinischer, sozialmedizinischer oder psychologischer Art sein kann. Oben ist jedoch bereits dargelegt, dass die materielle Hilfe in der geeigneten Form geleistet wird, wobei finanzielle Hilfe durch Beschluss vom ÖHSZ an bestimmte Bedingungen gebunden werden kann. Die beklagte Partei stellt mit ihrer Darlegung nicht klar, weshalb der Gesetzgeber, sofern tatsächlich beabsichtigt wurde, ausschließlich die aufgrund des ÖSHZ-Gesetzes erworbenen Finanzmittel auszuschließen, im Artikel 40ter des Ausländergesetzes vernünftigerweise auf „aus materieller Sozialhilfe erworbene Mittel“ entsprechend der Umschreibung des vorgenannten Artikels 57 § 1 hätte verweisen müssen, wenn aus dem ÖHSZ-Gesetz eindeutig hervorgeht, dass finanzielle Hilfe eine der Arte ist, in der diese materielle Sozialhilfe gewährt werden kann. Außerdem kann die beklagte Partei mit ihrer Verweisung auf eine andere Gesetzgebung, die bereits mehrmals festgestellte *ratio legis* der Gesetzesbestimmung, die im vorliegenden Fall tatsächlich relevant ist, ohnehin nicht beeinträchtigen. Der Rat wiederholt, dass der Gesetzgeber des vorgenannten Gesetzes vom 8. Juli 2011 ausdrücklich seine Absicht geäußert hat, dass die Ausschlüsse im besagten Teil des Artikels 40ter des Ausländergesetzes, sich nicht auf die Beihilfen für Personen mit Behinderung beziehen (cf. Staatsrat 12. Februar 2019, Nr. 243.676). Auch der Gesetzgeber des vorgenannten Gesetzes vom 4. Mai 2016 hat nie die Absicht geäußert, dass er durch die Gesetzesänderung diesen Standpunkt revidieren wollte (cf. Staatsrat 18. März 2019, Nr. 243.962 und Staatsrat 12. Februar 2019, Nr. 243.676). Die Auslegung der beklagten Partei läuft deshalb dem Willen des Gesetzgebers unmittelbar zuwider und kann somit nicht akzeptiert werden.

Die beklagte Partei kann mit ihrer Darlegung die Feststellungen des Rates also nicht beeinträchtigen.

In der Sitzung vom 18. April 2019 fragt die antragstellende Partei dem Rat, im Hinblick auf die widersprüchlichen Rechtsprechungen des Verfassungsgerichtshofs und des Staatsrates, folgende Vorabentscheidungsfrage an den Verfassungsgerichtshof zu stellen: „*Valt de tegemoetkoming aan personen met een handicap onder de uitsluiting van het begrip financiële maatschappelijke dienstverlening in de zin van artikel 40ter Vw? Zo ja, houdt dit een discriminatie in van personen met een handicap ten opzichte van personen zonder een handicap die arbeidsgeschikt zijn?*“ (freie Übersetzung: Fällt die Beihilfe für Personen mit Behinderung unter den Ausschluss des Begriffs finanzieller Beihilfe im Sinne von Artikel 40ter des Ausländergesetzes? Falls ja, stellt dies eine Diskriminierung von Personen mit Behinderung gegenüber Personen ohne Behinderung, die arbeitsfähig sind, dar?)

Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (hiernach: das Sondergesetz über den Verfassungsgerichtshof) lautet wie folgt:

„§ 1 Der Verfassungsgerichtshof trifft durch Entscheid Vorabentscheidungen zu Fragen betreffend:
(...)
3. die Verletzung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel der Artikel von Titel II ‚Die Belgier und ihre Rechte‘ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung,
(...)

§ 2. Wird eine solche Frage vor einem Gericht aufgeworfen, muss dieses den Verfassungsgerichtshof ersuchen, über diese Frage zu befinden.

Das Gericht ist dazu jedoch nicht verpflichtet:

(...) 2. wenn der Verfassungsgerichtshof bereits über eine Frage oder eine Klage mit identischem Gegenstand befunden hat.

Das Gericht, gegen dessen Entscheidung je nach Fall Berufung, Einspruch, Kassationsbeschwerde oder Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden kann, ist ebenfalls nicht dazu verpflichtet, wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel offensichtlich nicht gegen eine Regel oder einen Artikel der Verfassung, die in § 1 erwähnt sind, verstößt oder wenn das Gericht der Meinung ist, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage nicht unbedingt notwendig ist, damit es seine Entscheidung erlassen kann.“

Noch abgesehen von der Frage, dass die antragstellende Partei in der Sitzung nicht darlegt, weshalb sie diese Vorabentscheidungsfrage nicht bereits in ihrem Antrag gestellt hat, weist der Rat auf Folgendes hin. Aus seinen obigen Feststellungen geht hervor, dass sowohl aufgrund der *ratio legis* der

relevanten Bestimmung des Ausländergesetzes als auch infolge der Rechtsprechung vom Verfassungsgerichts selbst und vom Staatsrat bereits klar ist, dass die Beihilfen für Personen mit Behinderung nicht unter den Ausschluss der ‚finanzielle Sozialhilfe‘ fallen. Deshalb bestehen, im Gegensatz zur Behauptung der antragstellenden Partei in der Sitzung, auch keine widersprüchlichen Rechtsprechungen mehr. Der Rat ist folglich sowohl gemäß Artikel 26 § 2 Absatz 2 Nr. 2 als auch gemäß Artikel 26 § 2 Absatz 3 des Sondergesetzes über den Verfassungsgerichtshof (denn gegen die Entscheidung des Rates kann noch eine Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingereicht werden) nicht dazu verpflichtet, die aufgeworfene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

3.4 Der erste Grund ist im angegebenen Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses. Die übrig angeführten Verstöße brauchen nicht weiter geprüft zu werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 4. Dezember 2018 zur Verweigerung von zwei Visa Familienzusammenführung wird für nichtig erklärt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am siebenundzwanzigsten Mai zweitausendneunzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Der Greffierin, Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE